

**Satzung des  
Vereins der Freunde und Förderer  
der Heimbach-Wallfahrt (e.V.)  
in der Fassung vom 17.10.2004**

**Präambel<sup>1</sup>**

Vor über 500 Jahren hat der Heimbacher Heinrich Fluitter in Köln eine Statue der Schmerzhafte Mutter Gottes erstanden und im Kermer bei Heimbach aufgestellt. Seitdem pilgern in ununterbrochener Folge Menschen mit ihren Sorgen und Nöten, aber auch in Freude zu diesem Gnadenbild. Nach der Auflösung des Klosters Mariawald hat die Pfarrgemeinde St. Clemens, Heimbach am 22. Juni 1804 die Sorge um das Gnadenbild und den wertvollen Antwerpener Schnitzaltar übernommen.

In der Tradition früherer Heimbacher Bruderschaften, wie sie im alten Bruderschaftsbuch von 1730 beschrieben sind, haben sich im Jubiläumsjahr 2004 nun wieder Heimbacher zusammengefunden, um die Wallfahrt zur Schmerzhafte Mutter von Heimbach zu unterstützen und zu fördern. In Anbetracht der angespannten wirtschaftlichen Situation des Bistums Aachen und damit auch der Pfarrgemeinde erwächst dem Verein eine besondere Bedeutung.

Allen Pfarrangehörigen von St. Clemens, Heimbach; allen Pilgerinnen und Pilgern, die in Gruppen oder auch einzeln nach Heimbach kommen; allen Freunden und Besuchern unserer Gotteshäuser wird die Mitarbeit im Verein freundlichst empfohlen. Auch unsere benachbarten Pfarrgemeinden in der „Gemeinschaft der Gemeinden Heimbach“, St. Nikolaus Hausen, St. Martin Hergarten und St. Dionysius Vlaten sind herzlichst eingeladen, bei der Erhaltung und Förderung der Heimbach-Wallfahrt mitzuwirken

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2004

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Heimbach-Wallfahrt“ (im nachfolgenden nur Verein genannt). Sein Sitz ist in 52396 Heimbach, Pfarr- und Wallfahrtsamt St. Clemens, Am Eichelberg 18. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004.)

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1)<sup>1</sup> Zweck des Vereins und Ziel aller seiner Aktivitäten ist die Förderung religiöser, kirchlicher und kultureller Aufgaben im Zusammenhang mit der Heimbach-Wallfahrt. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Clemens bei der Schaffung und Erhaltung zusätzlicher Einnahmequellen für

- die Unterhaltung der Pfarr- und Wallfahrtskirche und ihrer Ausstattung, besonders des Heimbacher Gnadenbilds und des Schnitzaltars;
- die Organisation und Durchführung der Heimbach-Wallfahrt, besonders bei der Abhaltung von Wallfahrtsgottesdiensten und der damit verbundenen Besoldung der Geistlichen und Kirchenangestellten, falls diese durch die allgemeinen pfarrlichen Dienste nicht erbracht werden können;
- die Pressearbeit;
- Veröffentlichungen zum Wallfahrtsgedanken.

Der Verein handelt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Pfarrer von St. Clemens, Heimbach.

(2)<sup>1</sup> Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2004

gemeinnützige und kirchliche Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbständig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein und seine Funktionen sind volljährigen Männern und Frauen in gleicher Weise zugänglich. So sind auch die sprachlichen Formulierungen zu verstehen. Juristische Personen haben einen Vertreter namentlich zu benennen, der die Rechte ausübt.

#### (2) Mitglieder und Beginn der Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den geborenen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalendertag, an dem die Beitrittserklärung unterschrieben wurde, im Zweifel entscheidet der Eingangsvermerk.

a) *Ordentliche Mitglieder:* Die Mitgliedschaft wird von natürlichen und juristischen Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand bestätigt wird. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag und sind stimmberechtigt.

b) *Außerordentliche Mitglieder* können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern, ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder wahrzunehmen. Über diese Art der Mitgliedschaft entscheidet der

Beirat. Außerordentliches Mitglied ist der jeweilige Regionaldekan der Region Düren als Schirmherr.

c) Zu *Ehrenmitgliedern* können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann das ordentliche Ehrenmitglied (ggf. zeitlich) von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freistellen.

d) *Geborene Mitglieder* sind der jeweilige Pfarrer von St. Clemens, Heimbach und die anderen mit der Wallfahrtsseelsorge beauftragten Mitglieder des Pastoralteams sowie jeweils ein Mitglied von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, das von diesen Gremien benannt wird. Sie zahlen keinen Beitrag, sind aber stimmberechtigt.

#### (3) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) *Tod* des Mitglieds,

b) den *schriftlich erklärten Austritt* eines Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (Eingangsvermerk) zum Ende des nächsten Kalendermonats oder

c) *Ausschluss* eines Mitglieds. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Beirats auszusprechen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden, sobald es von dem schädigenden Ereignis erfahren hat. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zur Stellungnahme mit einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich aufzufordern. Gegen den schrift-

lich zu begründenden Ausschluss ist der schriftlich einzulegende Widerspruch an die Mitgliederversammlung über den Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zustellung möglich. Über den dann aufgeschobenen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### (4) Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Er ist von dem Monat an zu zahlen, in dem das Mitglied in den Verein eingetreten ist, er ist nicht mehr zu erheben mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Der Beitrag ist im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, er kann darüber hinaus auch für eine unbestimmte Zeit im Voraus in Form einer Einmalzahlung geleistet werden. Die Mitgliedsbeiträge sind per Dauerüberweisung bzw. im Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Einnahmen des Vereins sind nach Maßgabe der Satzung zu verwenden.

### **§ 4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitarbeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen und Verwaltungskosten können erstattet werden; die Grenze hierzu setzt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

#### (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstands und des Beirats im Rahmen der Satzung,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- c) die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorstands, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- f) Feststellung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Beirats,
- g) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über sonstige vom Vorstand vorgelegte Beschlussvorlagen oder Anträge von einzelnen Mitgliedern.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollten die Anträge und Beschlussvorlagen der Mitglieder möglichst vorher dem Vorstand vorliegen, damit diese als Tagesordnungspunkte in der Einladung bekannt gegeben werden können. Andernfalls werden sie unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verhandelt.

#### (3) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung:

- a) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (Absenderpoststempel) eingeladen.
- b) Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu in zumutbar kurzer Zeitspanne verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies im Interesse des Vereins unter Angabe des Zwecks und Vorlage einer Tagesordnung verlangen. Die Ladungsfrist kann hier auch auf eine Woche gekürzt werden. (Absenderpoststempel).
- c) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, wenn auch

dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied nach Bestellung durch die Mitgliederversammlung.

d) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

e) Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

f) Wahlen und Abstimmungen werden offen abgehalten, falls nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern je nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung oder aber möglichst bald allen Mitgliedern bekannt gegeben wird.

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt arbeitsteilig, aber in gemeinsamer Verantwortung unter Leitung des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht dem Beirat übertragen sind. Ihm obliegt die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel, aber auch die Kontrolle darüber.

(2) Der Vorstand organisiert den internen Informationsfluss eigenverantwortlich. Bei Bedarf sind gemeinsame Besprechungstermine durchzuführen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist der Beirat zumindest durch das Sitzungsprotokoll zu unterrichten. Die Vereinsmitglieder sind möglichst in regelmäßigen Abständen über wesentliche Vorgänge oder neue Entwicklungen, die den Vereinszweck betreffen, zu informieren.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. von § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes dazu berechtigt.

(4) Der Vorstand besteht aus dem

a) Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und übt die Repräsentanz aus. Er leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats.

b) Stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in jeder Hinsicht, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Der Stellvertretende Vorsitzende ist insbesondere auch für die Presse- und Medienarbeit des Vereins zuständig. Hier arbeitet er eng mit dem Schriftführer zusammen.

c) Schriftführer. Der Schriftführer ist für die rechtzeitige Einladung zur Mitgliederversammlung und zu den Sitzungen des Vorstands und des Beirats verantwortlich. Er stellt darüber hinaus die Information der Mitglieder entsprechend der Satzung sicher. Bei der Presse- und Medienarbeit unterstützt er den Stellvertretenden Vorsitzenden.

d) Kassenwart. Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, der Spenden und sonstigen Zuwendungen und des Vereinsvermögens verantwortlich und ist zuständig für sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung, und er führt entsprechende Listen. Er wird damit beauftragt, die amtlich vorgeschriebene Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG (Zuwendungsbestätigung) auszustellen.

e) einem Vertreter der geborenen Mitglieder. Die geborenen Mitglieder wählen aus ihrer Reihe einen Vertreter für die Dauer der Wahl-

periode des Vorstands. Er kann bei Verhinderung durch ein anderes geborenes Mitglied vertreten werden. Seine ursächliche Aufgabe ist die Vertretung des Vereins gegenüber der Pfarrgemeinde und den kirchlichen Gremien und umgekehrt.

f) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenwart vertreten sich in ihren Aufgaben bei Verhinderung gegenseitig.

## **§ 7 Beirat**

(1) Der Beirat ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium in Fragestellungen, die den Vereinszweck betreffen, ohne den Vorstand in der allgemeinen Vereinsführung einzuschränken. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor, ist zuständig für die Anerkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft und das Ausschlussverfahren von Vereinsmitgliedern.

(2) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, den geborenen Mitgliedern und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer ist variabel, sie ist von der Mitgliederversammlung festzulegen. Die Beisitzer können einen definierten Aufgabenbereich übernehmen, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands diesen übertragen wird. Die Beisitzer sind unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft stimmberechtigt.

## **§ 8 Vorstandsbeschlüsse**

(1) Vorstand und Beirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmen-

mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.

(2) Über die Beschlüsse von Vorstand und Beirat ist eine Niederschrift anzulegen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer als richtig und vollständig zu bestätigen ist. Sie muss allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Die Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden.

## **§ 9 Vorstandswahlen**

(1) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Beirats ist an die des Vorstands gebunden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand oder Beirat aus, ist bis zum Ende der Wahlperiode bei der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheiden im Vorstand mehrere Mitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die Neuwahl von Vorstand und Beirat zu erfolgen hat. Für die Einberufung und die Durchführung der diesbezüglichen Mitgliederversammlung bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden ist dann das geborene Vorstandsmitglied zuständig. Der Rest-Vorstand führt dann kommissarisch die Geschäfte des Vereins.

(3). Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Die Funktion des Vorsitzenden kann nicht durch den amtierenden Pfarrer von St. Clemens, Heimbach ausgeübt werden.

## **§ 10 Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

(1) Die Vermögensangelegenheiten des Vereins sind im Rahmen von Gesetz und Satzung zu führen.

(2) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.

## **§ 11 Ausschüsse**

Die Organe des Vereins können zeitlich befristet zu ihrer Beratung und zur Durchführung von Aufgaben, die nicht den Vorstandsgremien vorbehalten sind, Ausschüsse bilden oder Einzelpersonen hinzuziehen. Es können auch Personen in die Ausschüsse berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind, aber mit ihrer Kompetenz den Verein unterstützen wollen. Die Ausschüsse bestimmen einen Sprecher, der den Ausschuss bei den Vereinsorganen vertritt.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Änderungsanträge sind ausführlich zu begründen. Nach der Einladung zur Mitgliederversammlung eingereichte Anträge sind unzulässig und vom Vorstand zurückzuweisen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung über die Rückweisung unterrichten. Diese kann die beantragte Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt für die folgende Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Für Satzungsänderungen wird die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder benötigt. Die Satzungsänderungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen anzuzeigen.

(3) Unzulässig ist die Änderung des Vereinszwecks, die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder des Vereins und deren Vertretung im Vorstand.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer nur für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen (Absenderpoststempel). Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Pfarr- und Wallfahrtsgemeinde St. Clemens Heimbach, die diese Mittel im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Aachen. Sie erfolgte am 12.11.2004. Auch spätere Satzungsänderungen bedürfen der bischöflichen Genehmigung. Die Auflösung des Vereins ist dem Bischof anzuzeigen.

(2) Diese Satzung tritt mit der bischöflichen Genehmigung und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren in Kraft. Letztere erfolgte unter der Nr. 1 – VR 2007 am 25.11.2004.

(3) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Düren erfolgte am 24.11.2004.